



Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde
Rhein-Mosel-Lahn e.V.
Herrn Peter Wihl
Kranzweiherweg 20
53489 Sinzig

Gmund, 12.06.2007 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Petersberg", 56858

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirm- Fliegerfreunde Rhein- Mosel- Lahn e.V. vom 02.05.2007 die Außenstart- und -landeerlaubnis „Petersberg“ des DHV vom 12.09.2001 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Petersberg“ des DHV vom 12.09.2007 wird hinsichtlich der geländespezifischen Auflagen geändert.
2. Die Geländespezifische Auflage Nr. 1 (Kein Flugbetrieb in der Zeit vom 15.02. bis zum 30.06.) des Erlaubnisbescheides wird gestrichen und durch folgende Auflagen ersetzt:
 - a. In der Zeit vom 15.02. bis Ende Juni sind Überflüge unter 100m Flughöhe (horizontaler und vertikaler Abstand zum Horst des Wanderfalken) untersagt. Generell ist dieser Bereich zu meiden.
 - b. Die Schutzzone beginnt östlich der Stromleitung und erstreckt sich über den Steinbruch bis zu dem Felsgrat ca. 130m östlich des Steinbruchs.
 - c. Flüge sind ohne besondere Einschränkung ganzjährig nur möglich, so weit sie östlich dieses Felsgrates erfolgen. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
 - d. Der Verein hat alle Piloten über die Einrichtung der Schutzzone zu informieren.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis im bisherigen Umfang bestehen. Alle anderen Auflagen und Bedingungen bleiben unverändert.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

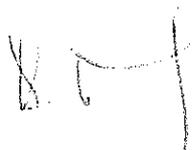
Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Petersberg“ für Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 12.09.2001 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Schreiben vom 02.05.2007 beantragte der Verein Drachen- und Gleitschirm- Fliegerfreunde Rhein- Mosel- Lahn e.V. die Aufhebung des Flugverbots in der Zeit vom 15.02 bis zum 30.06. eines jeden Jahres (geländespezifische Auflage Nr. 1). Der Geländehalter hatte bereits im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde alternative Regelungen zum Schutz des Wanderfalken besprochen. Die Auflagen wurden entsprechend den Absprachen mit den Experten von der SGD Nord geändert. Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell stimmte der Aufhebung des Flugverbotes und der Anpassung der Auflagen mit Schreiben vom 06.06.2007 zu.

Die Erlaubnis konnte somit geändert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb